



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

**Postzustellungsauftrag**

Herrn



Vorab per E-Mail an:



HAUSANSCHRIFT  
Invalidenstraße 44  
10115 Berlin

POSTANSCHRIFT  
11030 Berlin



[www.bmvi.de](http://www.bmvi.de)

## **Betreff: Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) – Bescheid**

Bezug: Ihr Antrag vom 13.2.2021, hier eingegangen am 15.2.2021

Aktenzeichen: Z26/286.2/1-743 IFG

Datum: Berlin, 29.3.2021

Seite 1 von 4

Sehr geehrter Herr



mit E-Mail vom 13. Februar 2021 beantragten Sie, unter anderem nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG), Zugang zu folgenden Informationen:

*„Mietvertrag des Gebäudes Granitzstr. 55-56 in 13189 Berlin - Pankow (Betriebszentrale der DB NETZ AG RB Ost)“.*

Der betroffenen Dritten wurde gemäß § 8 IFG Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben.

Es ergeht folgender Bescheid:

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht auslagen- und gebührenfrei.

### **Begründung:**

#### **1. Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

Es besteht kein Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen gemäß § 1 Absatz 1 IFG, da § 3 Satz 1 Nummer 2 IFG und § 3 Satz 1 Nummer 1 c) Alternative 1 IFG sowie § 6 Satz 2 IFG den Anspruch





Seite 2 von 4

ausschließen.

a) Dem Informationszugang stehen Belange der öffentlichen Sicherheit (§ 3 Nummer 2 IFG) und der inneren Sicherheit (§ 3 Satz 1 Nummer 1 c) Alternative 1 IFG) entgegen.

In der Liegenschaft, zu der Informationen erbeten werden, befindet sich die Betriebszentrale der DB NETZ AG RB Ost. Diese ist eine Kritische Infrastruktur i. S. d. Definition des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe und des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik.<sup>1</sup> Fallen Betriebszentralen aus oder werden gestört, kann der Verkehr entweder nur sehr eingeschränkt erfolgen oder fällt komplett aus.<sup>2</sup> Das Bekanntwerden näherer Informationen zur Verwaltung dieser Liegenschaft kann die öffentliche Sicherheit gefährden (§ 3 Satz 1 Nummer 2 IFG) und nachteilige Auswirkungen auf die innere Sicherheit haben (§ 3 Satz 1 Nummer 1 c) Alternative 1 IFG).

b) Darüber hinaus liegt der Ausschlussgrund des § 6 Satz 2 IFG vor, soweit Zugang zu einem Betriebs- und Geschäftsgeheimnis beantragt wurde, in den die Betroffene nicht eingewilligt hat.

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind (1) alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge die (2) nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und (3) an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat.<sup>3</sup> Betriebsgeheimnisse umfassen im Wesentlichen technisches Wissen im weitesten Sinne, während Geschäftsgeheimnisse vornehmlich kaufmännisches Wissen betreffen.<sup>4</sup> Zu derartigen Geheimnissen werden etwa Umsätze, Ertragslagen, Geschäftsbücher, Kundenlisten, Bezugsquellen, Konditionen, Marktstrategien, Unterlagen zur Kreditwürdigkeit, Kalkulationsunterlagen, Patentanmeldungen und sonstige Entwicklungs- und Forschungsprojekte gezählt, durch welche die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Betriebes maßgeblich bestimmt

<sup>1</sup><https://www.kritis.bund.de/SubSites/Kritis/DE/Servicefunktionen/Glossar/Function/s/glossar.html?v2=4968594>, Stand 29.3.2021.

<sup>2</sup> KRITIS-Sektorstudie, Transport und Verkehr, Öffentliche Version – Revisionsstand 5.2.2015, S. 98.

<sup>3</sup> BVerfG, Beschluss vom 14.3.2006 – Az. 1 BvR 2087/03, Rn. 87.

<sup>4</sup> Ebenda.





Seite 3 von 4

werden können.<sup>5</sup>

(1) Der Unternehmensbezug ist gegeben. Die beantragte Information bezieht sich auf das Vorliegen und den Inhalt eines Vertragsverhältnisses der DB AG, die seit der zum 1.1.1994 in Kraft getretenen Bahnreform ein in privatrechtlicher Form geführtes, gewinnorientiertes Wirtschaftsunternehmen ist. Dadurch sind bestimmte Aspekte eines Unternehmens betroffen. Die begehrte Information zur Liegenschaftsverwaltung der DB AG beinhaltet technische Betriebsgeheimnisse im Hinblick auf die technisch-rechtliche Ausgestaltung und Geschäftsgeheimnisse im Hinblick auf die konkreten Konditionen.

(2) Die begehrte Information ist nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich und daher nicht offenkundig.

Die Informationen stehen nur der DB AG und ggf. einem etwaigen Vertragspartner zur Verfügung. Sie kann nicht durch nichtbeteiligte Personen erlangt werden.

(3) Hinsichtlich der begehrten Informationen hat die DB AG auch das erforderliche berechnete Geheimhaltungsinteresse.

Ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse besteht, wenn neben dem Willen der Geheimhaltung, die Offenlegung der Information spürbare Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens hat oder haben kann.<sup>6</sup> Es besteht ferner, wenn die Offenlegung der Information geeignet ist, exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen den Marktkonkurrenten zugänglich zu machen und so die Wettbewerbsposition des Unternehmens nachteilig zu beeinflussen.<sup>7</sup>

Im Hinblick auf den Antrag wurde gegenüber der DB AG eine Drittbeteiligung durchgeführt (§ 8 IFG). In deren Rahmen hat die DB AG ausdrücklich ihr Interesse an der Geheimhaltung der begehrten Information zum Schutz ihrer wirtschaftlichen Interessen bekundet. Der Willen zur Geheimhaltung liegt daher seitens der DB AG vor.

Zudem berührt die Frage der näheren Ausgestaltung der Liegen-

---

<sup>5</sup> Ebenda.

<sup>6</sup> BVerfG, Urteil vom 24.11.2010 – Az. 1 BvF 2/05, Rn. 203.

<sup>7</sup> BVerwG, Urteil vom 28.5.2009 – Az. 7 C 18/08, Rn. 13.





Seite 4 von 4

schaftsverwaltung zum genannten Objekt exklusives rechtliches, technisches und kaufmännisches Wissen, welches bei einer Preisgabe der Information geeignet ist die Wettbewerbsposition der DB AG, in ihrem Wettbewerb um bestmögliche technisch-rechtliche Ausgestaltung und Konditionen zur Liegenschaftsverwaltung zu verschlechtern.

Da hier eine Einwilligung zur Preisgabe des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses nicht besteht, darf kein Zugang hierzu gewährt werden (§ 6 Satz 2 IFG).

c) Der Antrag ist in vollem Umfang abzulehnen, da eine Aussonderung von Informationen nicht möglich ist.

## 2. Umweltinformationsgesetz (UIG)

Ein Anspruch nach § 3 Abs. 1 UIG ist ebenso nicht gegeben, weil es sich bei den angeforderten Informationen nicht um Umweltinformationen im Sinne von § 2 Abs. 3 UIG handelt.

## 3. Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

Auch ein Anspruch nach § 2 Abs. 1 VIG ist nicht gegeben, weil es sich bei den angeforderten Informationen auch nicht um Verbraucherinformationen im Sinne des § 1 VIG handelt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



### **Hinweis zum Datenschutz:**

Die von Ihnen übermittelten personenbezogenen Daten wurden bzw. werden zwecks Kontaktaufnahme und Bearbeitung Ihres Anliegens verarbeitet. Welche Daten zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage verarbeitet werden, hängt von Ihrem Anliegen und den konkreten Umständen ab. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Rechte als Betroffener finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter <https://www.bmvi.de/DE/Meta/Datenschutz/datenschutz.html>.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Invalidenstraße 44, 10115 Berlin einzulegen.

